



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

PRÄSIDENTIN

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
18.06.2025

PV-Beschluss Nr. 09/03/2025

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 18.06.2025 zur Freigabe des Entwurfes des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen für die 3. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Beschluss:

1. Die Planungsziele des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen werden an die geänderten bundes- und landesrechtlichen Vorgaben, u.a. an das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (geändert durch die erste Änderung des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, veröffentlicht am 30.08.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 12/2024) angepasst. Danach sind mit dem Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen das regionale Teilflächenzwischenziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den Freistaat Thüringen gemäß der Zielfestlegung 5.2.7 LEP 2025 umzusetzen und 9.058 ha (2,5 % der Planungsregionsfläche) als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen.
2. Die Planungsversammlung billigt den Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie (Stand 18.06.2025) mit dem
 - Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen – Textteil inklusive Begründung,
 - den Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1:50.000 und dem
 - Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen

gemäß Anlage A bis C und gibt die Planunterlagen zur Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG frei.

Begründung:

Die Aufstellung des Regionalplanes Nordthüringen wurde am 25.03.2015 beschlossen und das Änderungsverfahren eingeleitet. Am 30.05.2018 hatte die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen den 1. Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen gebilligt (PV-Beschluss Nr. 33/01/2018). Nach Durchführung einer 1. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung in 2018 wurde zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den

ursprünglichen Abschnitt 3.2.2 des Regionalplans Nordthüringen „Vorranggebiete Windenergie“ als eigenständigen Sachlichen Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 3 ROG weiterzuführen (PV-Beschluss Nr. 26/04/2022). Räumlich umfasst der Sachliche Teilplan Windenergie das Gebiet der gesamten Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen. Die im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen (Stand 13.07.2022) eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Rechtslage auf Bundes- und Landesebene ein 3. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen (Stand 18.06.2025) erarbeitet. Zu den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen gehören unter anderem § 2 des EEG 2023, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, sowie die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), das für alle Bundesländer konkrete quantitative Flächenziele (Flächenbeitragswerte) bestimmt. In Thüringen werden regionalisierte Werte im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, geändert durch die erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, als Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen in der Zielbestimmung 5.2.7 Z verbindlich vorgegeben. Danach beträgt das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung für die Planungsregion Nordthüringen, das bis zum 31.12.2027 auszuweisen ist, 2,5 % der Fläche der Planungsregion. Mithin sind mindestens 9.058 ha als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. Mit Erreichen der Flächenziele (nach Genehmigung und Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen) entfällt die Privilegierung von WEA außerhalb von Windenergiegebieten. Würden die gesetzlichen Flächenvorgaben nicht fristgerecht erreicht, wären WEA dann im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mit dem vorliegenden Beschluss zur Konkretisierung der Planungsziele in Hinblick auf die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG sollen auch die Voraussetzungen für etwaige landesplanerische Untersagungen nach § 17a ThürLPIG zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele geschaffen werden. Gemäß § 17a ThürLPIG kann die obere Landesplanungsbehörde von der Möglichkeit der befristeten landesplanerischen Untersagung Gebrauch machen, wenn die geplanten Windenergieanlagen außerhalb der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie liegen und mit dem Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen die aus dem WindBG abgeleiteten regionalen Teilflächenziele erreicht werden sollen.

Aufgrund der dargelegten Änderungen und der gesetzlichen Zeitvorgabe (der Sachliche Teilplan Windenergie Nordthüringen muss bis zum 31.12.2027 in Kraft treten) ist eine zeitnahe erneute Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG erforderlich. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Dauer von zwei Monaten. Sie soll voraussichtlich im September/Oktober 2025 stattfinden. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 ThürLPIG mindestens 1 Woche vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen.

Abstimmungsergebnis 16 Stimmen DAFÜR
 0 Stimmen DAGEGEN
 1 STIMMENTHALTUNGEN

Dr. M. Frant

Dr. Marion Frant
 Präsidentin

